

AZ: 7947/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung der Beschwerdegegnerin für Gaslieferungen.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 10.10.2019 bis zum 14.07.2021 mit Erdgas. Nachdem die Beschwerdeführerin den von der Beschwerdegegnerin am 24.06.2020 geforderten Abschlagsbetrag in Höhe von 159,00 EUR zuzüglich Mahnkosten nicht bis zum 01.07.2020 ausgeglichen hatte, kündigte die Beschwerdegegnerin zunächst den Liefervertrag zum 14.07.2020. Die Beschwerdeführerin bezahlte am 07.07.2020 einen Betrag in Höhe von 159,00 EUR. Nach Reklamationen der Beschwerdeführerin richtete die Beschwerdegegnerin den ursprünglichen Liefervertrag wieder ein.

Ab dem 01.01.2021 erhöhte die Beschwerdegegnerin wegen der neu eingeführten CO²-Steuer den Nettoarbeitspreis um 0,46 ct/kWh. Sie berechnete der Beschwerdeführerin in der Jahresrechnung für einen Verbrauch von 35.001 kWh Gaskosten in Höhe von 1.662,62 EUR. Mit der Schlussrechnung berechnete sie für einen Verbrauch von 47.480 kWh Gaskosten in Höhe von 2.376,46 EUR. Auf diese Kosten sowie zwei Mahngebühren in Höhe von jeweils 5,00 EUR rechnete die Beschwerdegegnerin insgesamt Zahlungen der Beschwerdeführerin in Höhe von 3.377,62 EUR an. Sie verlangte von der Beschwerdeführerin aus der Schlussrechnung noch 671,46 EUR. Die Beschwerdeführerin widersprach der Forderung sowie den weiteren Zinsforderungen, Mahn- und Inkassokosten in Höhe von 67,87 EUR.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe den Liefervertrag im Jahr 2020 gesetzeswidrig gekündigt. Den offenen Abschlagsbetrag habe sie schon neun Tage nach der Zahlungsaufforderung vom 24.06.2020 beglichen. Während der Corona-Pandemie habe sie ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht gehabt und Kündigungen wegen Zahlungsverzuges seien ausgeschlossen gewesen. Einen so hohen Nachforderungsbetrag schulde sie nicht. Die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin enthalte mit 16.838 m³ einen falsch geschätzten Endzählerstand. Am 28.07.2021 habe sie einen Zählerstand von 16.881 m³ abgelesen. Weil sie aber schon zum 14.07.2021 zum neuen Versorger gewechselt habe, berechne die Beschwerdegegnerin ihr auf der Grundlage des durchschnittlichen Tagesverbrauchs von 4,02 m³/Tag einen um 56,28 m³ überhöhten Verbrauch, den sie schon beim neuen Versorger bezahlt habe. Über die Preiserhöhung zum 01.01.2021 habe die Beschwerdegegnerin sie nicht schriftlich informiert, so dass diese unwirksam sei. Am 11.01.2021 habe die Beschwerdegegnerin ihr mitgeteilt, das Vertragskonto sei ausgeglichen. Im Belieferungszeitraum Juli 2020 bis Juli 2021 habe sie insgesamt 2.020,62 EUR an die Beschwerdegegnerin bezahlt. Diese rechne in der Schlussrechnung aber nur 1.705,00 EUR an.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin eine geänderte Schlussrechnung mit einer reduzierten Nachforderung.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Forderung fest.

Sie ist der Auffassung, sie habe aus Kulanz den wegen Zahlungsrückständen beendeten Liefervertrag wieder aufgenommen. Alle Zahlungen der Beschwerdeführerin vollständig berücksichtigt. Einen Zählerstand zum 14.07.2021 habe die Beschwerdeführerin nicht mitgeteilt. Die Schätzung zum 14.07.2021 auf 16.838 m³ widerspreche dem von der Beschwerdeführerin mitgeteilten Ablesewert vom 28.07.2021 von 16.881 m³ nicht. Über die Preiserhöhung zum 01.01.2021 habe sie die Beschwerdeführerin durch Information im Kundenportal sowie per E-Mail informiert.

II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin berechtigt war, den ursprünglichen Liefervertrag der Beschwerdeführerin im Juni 2020 wegen Zahlungsverzuges zu kündigen.

Soweit der Beschwerdeführerin möglicherweise ein vorläufiges Recht zur Zahlungsverweigerung nach den Vorgaben des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 zugestanden hätte, hat sie dieses Recht nach dem Sachverhalt nicht ausgeübt. Die Beschwerdeführerin hätte die Zahlungen ausdrücklich unter Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten wegen der Covid-19-Pandemie zurückhalten müssen, was hier offenbar nicht geschehen ist. Einreden gegen Forderungen eines Energieanbieters mussten tatsächlich geltend gemacht werden. Es genügte anders als nach den Vorstellungen der Beschwerdeführerin nicht, sich im Nachhinein auf die besonderen Umstände der Pandemie zu berufen.

Die Beschwerdegegnerin hatte die Belieferung zunächst zu den ursprünglichen Konditionen wieder aufgenommen, so dass der Beschwerdeführerin insoweit auch kein Schaden entstanden ist.

Die Beschwerdeführerin kann sich ferner nicht darauf berufen, die Schlussrechnung enthalte fehlerhaft geschätzte Zählerstände.

Die Beschwerdeführerin hat unstreitig am 28.07.2021 einen Zählerstand von 16.881 m³ abgelesen. Die Beschwerdegegnerin verwendet in der Schlussrechnung für den 14.07.2021 einen errechneten Zählerstand von 16.838 m³, der zu der Ablesung passt.

Eine Doppelberechnung eines Verbrauchs ist nicht ersichtlich, weil der Netzbetreiber den Endzählerstand von 16.838 m³ zum 14.07.2021 registriert haben muss. Dieser Zählerstand wird dann als Anfangszählerstand dem nachfolgenden Lieferanten übermittelt. Eine doppelte Berechnung von Gasverbrauchsmengen ist damit ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat auch nicht belegt, dass der Nachversorger einen abweichenden Zählerstand verwendet.

Insbesondere, weil der Gasverbrauch im Sommer sehr viel geringer ist als im Winter während der Heizperiode, kann die Beschwerdeführerin nicht geltend machen, es müsste auf der Basis eines durchschnittlichen jährlichen Tagesverbrauchs zurückgerechnet werden. Weil kein Ablesewert vom 14.07.2021 existiert, muss die Beschwerdeführerin den plausibel errechneten Zählerstand aus der

Schlussrechnung akzeptieren. Soweit sich durch die Schätzungen geringfügig Verbrauchsmengen in den nachfolgenden Belieferungszeitraum des neuen Versorgers verschoben haben, ist dies unbeachtlich. Die Beschwerdeführerin selbst hätte dies durch eine taggenaue Ablesung vermeiden können.

Die Beschwerdegegnerin hat weiterhin in den Verbrauchsabrechnungen alle Zahlungen der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Die Beschwerdegegnerin hat den Saldo der Schlussrechnung – unterstellt, die Preiserhöhung zum 01.01.2021 sei wirksam geworden – richtig berechnet.

Die Beschwerdeführerin weist keine Zahlung nach, die nicht in der Buchungskontenaufstellung der Beschwerdegegnerin vom 24.02.2022 aufgeführt ist. Die Beschwerdeführerin hat einschließlich der Nachforderung aus der Jahresrechnung in Höhe von 81,62 EUR insgesamt 3.377,62 EUR an die Beschwerdegegnerin gezahlt. Die Energiekosten aus der Verbrauchsabrechnung bis zum 14.07.2020 in Höhe von 1.662,62 EUR, zwei Mahngebühren in Höhe von jeweils 5,00 EUR sowie die Energiekosten aus der Schlussrechnung in Höhe von 2.376,46 EUR davon abgezogen ergeben die Nachforderung aus der Schlussrechnung in Höhe von 671,46 EUR. Dass die Beschwerdegegnerin in der Schlussrechnung weniger Zahlungen berücksichtigt, als die Beschwerdeführerin anführt, liegt daran, dass die Zahlungen aus August 2020 sowie die Zahlung vom 08.01.2021 bereits für die Verbrauchsabrechnung 2020 verwendet worden sind. Würde die Beschwerdegegnerin diese Zahlungen (159,00 EUR vom 07.07.2020, 80,00 EUR vom 23.07.2020, 75,00 EUR vom 04.08.2020 sowie 81,62 EUR vom 08.01.2021) in den Zeitraum der Schlussrechnung verschieben, müsste die Beschwerdeführerin für den Zeitraum bis zum 14.07.2020 noch einmal nachzahlen. An der Höhe der Gesamtnachforderung kann eine Verschiebung von Buchungen zwischen den einzelnen Abrechnungszeiträumen nichts ändern.

Die Beschwerdegegnerin war grundsätzlich zu Preiserhöhungen ab dem 01.01.2021 berechtigt. Dieses Recht war nicht wegen der Covid-19 Pandemie ausgeschlossen. Streitig ist, ob die Preiserhöhungsmitteilung der Beschwerdegegnerin vom November 2020 zugegangen ist. Die Beschwerdeführerin beruft sich darauf, sie habe keine schriftliche Mitteilung erhalten. Damit ist wohl eine Information per Briefpost gemeint, die die Beschwerdegegnerin auch nach ihren eigenen Angaben nicht versandt hat. Die Beschwerdegegnerin gibt allerdings an, sie habe das Informationsschreiben auch per E-Mail versandt. Wenn die Beschwerdeführerin im Liefervertrag einer Kommunikation per E-Mail zugestimmt hatte, kann diese Form der Übermittlung ausreichend sein, um Kunden wirksam über eine Preiserhöhung zu informieren. Preisänderungsmitteilungen in Briefform sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine Mitteilung per E-Mail kann, sofern sie eindeutig und hinreichend transparent gestaltet ist, geeignet sein, um Preiserhöhungsmitteilungen zugehen zu lassen.

Weil im vorliegenden Fall zumindest nicht nachgewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin eine rechtlich wirksame Preisinformation per E-Mail auch erhalten hat, sollte die Beschwerdegegnerin auf die Preiserhöhung zum 01.01.2021 verzichten. Dies kann in Form einer Gutschrift derjenigen Mehrkosten geschehen, die auf die Preiserhöhung entfallen. Dies sind nach derzeitigem Sachstand 172,10 EUR (31.440 kWh x 0,46 ct/kWh + 19 % MwSt.).

Die Beschwerdegegnerin sollte schlussendlich im Sinne des Schlichtungsgedankens dem Forderungskonto die vereinnahmten Mahn- und Inkassokosten wieder gutschreiben, d. h. auf weitere 77,87 EUR verzichten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin vom 03.08.2021 an.
2. Die Beschwerdegegnerin schreibt dem Forderungskonto für Mehrkosten aufgrund der Preiserhöhung zum 01.01.2021 einen Betrag in Höhe von 172,10 EUR sowie für Mahn- und Inkassokosten einen Betrag in Höhe von weiteren 77,87 EUR gut.
3. Die verbleibende Forderung gleicht die Beschwerdeführerin binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. September 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann